

S a t z u n g

des

Gesangverein « Liederkranz »
Mötzingen e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Gesangverein <<Liederkrantz>> Mötzingen**, hat seinen Sitz in Mötzingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen eingetragen. Er wurde im Jahre 1858 gegründet und ist Mitglied des Chorverbandes Otto Elben e.V., des Schwäbischen Sängerbundes 1849 e.V. im Deutschen Chorverband e.V. (DCV).

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Förderung des Chorgesangs.

Zur Erreichung seines Zieles hält er regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und ähnliche Veranstaltungen und stellt bei allen sich bietenden Gelegenheiten sein Singen in den Dienst der Öffentlichkeit. Der Liederkrantz bietet seinen Mitgliedern einen Weg zur aktiven Freizeitgestaltung und pflegt die Verbindung zu den Nachbarvereinen.

Der Liederkrantz Mötzingen ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitglieder

Der Verein besteht aus

- a) singenden (aktiven) Mitgliedern
- b) nicht singenden, fördernden (passiven) Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Aktives Mitglied kann jede natürliche Person sein, die ihr Interesse am Chorgesang mündlich oder schriftlich bekundet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig Aufnahmegebühren werden nicht erhoben. Mit der Anmeldung anerkennt das Mitglied die Vereinssatzung. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne aktiv mitzusingen. Ehrenmitglied kann eine natürliche Person werden, welche sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden erfolgen, jedoch muss der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt werden, desgleichen sind rückständige Beiträge zu begleichen. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden

Der Ausschluss aus dem Verein mit sofortiger Wirkung kann vom Vorstand beschlossen werden,

- a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedbeiträgen für mindestens ein Jahr im Rückstand ist,
- b) bei größerem Verstoß gegen die Vereinssatzung,
- c) bei Vereinsschädigendem Verhalten eines Mitglieds.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zu Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des eingeschriebenen Briefs beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen, die Interessen des Vereins innerhalb und außerhalb der Chorproben zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Anzahl der aktiven und fördernden Mitglieder nach Kräften zu steigern. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für die etwa von der Mitgliederversammlung oder Abteilungsversammlung beschlossenen besonderen Umlagen. Mitgliedsbeiträge sollen per Lastschriftverfahren eingezogen werden.

§ 6 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder erhalten bei Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nichts aus dem Vermögen des Vereins. Der Verein darf niemand durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Vorsitzenden dürfen zweckdienliche Ausgaben bis zur Höhe von € 100,- genehmigen.

Höhere Beträge bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

Bei Bedarf können die Ämter der Vereinsleitung und Tätigkeiten im Dienst des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. (Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung)

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist im 1. Quartal eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann aus wichtigem Grund vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einberufen werden. Für die Durchführung gelten die gleichen Bedingungen. Eine Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher unter der Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Veröffentlichung im Mötzingener Mitteilungsblatt und optional per Email genügt diesem Anspruch. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses zur Auflösung des Vereins (§17), werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Die Anträge sind mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich und begründet zu übergeben.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl von 2 Rechnungsprüfern für die Dauer von 2 Jahren
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- g) Entscheidung über die Berufung nach §3 und §4 der Satzung
- h) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters

§ 9 Der Vorstand

Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die Mitgliederversammlung, die alljährlich im I. Quartal stattfindet, einen Vorstand und einen Beirat in offener oder auf Antrag in geheimer Wahl auf die Dauer von 2 Jahren.

Dem Vorstand gehören an:

- a) bis zu drei gleichberechtigte Vorsitzende (mindestens aber einer)
- b) der Schriftführer
- c) der Schatzmeister

Der Vorstand im Sinne §26 BGB besteht aus mindestens einem und höchstens fünf Vorstandsmitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.

Der Beirat besteht aus:

bis zu sechs aktiven Mitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Hinzu tritt der Chorleiter nach Aufforderung (zur beratenden Funktion).

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt: Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mit Zustimmung des Vorstands können innerhalb des Vereins Abteilungen oder Chöre gebildet werden. Die Abteilung bzw. der Chor gibt sich eine eigene Abteilungsordnung. Diese wird von der Abteilungsversammlung bzw. Chorversammlung beschlossen. Die Abteilungen bringen in der Öffentlichkeit ihre Zugehörigkeit zu dem Gesangverein dadurch zum Ausdruck, dass sie der Bezeichnung ihrer Abteilung den Zusatz „(im) Liederkranz Mötzingen e.V.“ anfügen.

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§10 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Im übrigen ist es seine Pflicht, alles was dem Wohle des <<Liederkranzes>> dient, vorzuschlagen, vorzubereiten und nach der Zustimmung durch den Vorstand zu veranlassen bzw. durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Der Vorstand verteilt nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten unter sich. Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Der Vorstand wird bei Bedarf durch einen der Vorsitzenden einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands ist eine Sitzung einzuberufen. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des einberufenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder der Sitzung beiwohnt.

§11 Versammlungsleitung und Vertretung des Vereins

Der einberufende Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Hauptversammlung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom geschäftsführenden Vorstand (i.S. §26 BGB) vertreten. Dessen Mitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

§12 Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet die Kassengeschäfte. Er führt Zahlungen für den Verein nach den Beschlüssen des Vorstands aus und nimmt die Einnahmen des Vereins entgegen. Er führt die Buchführung des Vereins verantwortlich und führt einen Kassenabschluss zum Ende eines Geschäftsjahres durch. Er hat eine geordnete Buchführung stets zur Prüfung durch die Kassenprüfer bereit zu halten und legt der Hauptversammlung nach Beschlussfassung durch den Vorstand den jährlichen Kassenbericht vor.

§13 Schriftführer

Der Schriftführer fertigt über alle Sitzungen des Vorstands und der Hauptversammlung Protokolle an, welche vom ihm und dem jeweiligen Sitzungsleiter unterzeichnet werden.

§14 Kassenprüfer

Die von der Hauptversammlung gewählten Kassenprüfer überwachen die Tätigkeit des Schatzmeisters und überprüfen diese mindestens einmal jährlich. Darüber berichten sie in der jährlichen Hauptversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit zusätzliche Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie können auch vom Vorsitzenden oder vom Vorstand jederzeit mit einer außerordentlichen Kassenprüfung beauftragt werden.

§ 15 Chorleiter

Der musikalische Leiter wird vom Vorstand bestellt und von der Sängerversammlung bestätigt. Die Anstellung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Vertrages, zwischen dem Chorleiter und dem Geschäftsführenden Vorstand (i.S. § 26 BGB), mit dem auch die zu zahlende Vergütung vereinbart wird. Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich.

§16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§18 Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins

Das Vermögen des Vereins darf nicht in seiner Gesamtheit veräußert oder zu anderen als den in § 2 genannten Zwecken verwendet werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das vorhandene Vermögen dem Chorverband Otto Elben e.V. im Schwäbischen Sängerbund e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur. Darüber entscheidet die Hauptversammlung, die nach § 17 die Auflösung des Vereins beschließt.

§ 19 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 11.09.2021 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.